Bundesrat **Drucksache** **579/20**

25.09.20

Vk - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur
und
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung auf Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe

A. Problem und Ziel

Bis 1986 war es in Deutschland möglich trotz praktischer Ausbildung und Prüfung auf einem Pkw ohne Schaltgetriebe auf die so genannte Automatikbeschränkung zu verzichten, wenn während der Fahrschulausbildung sechs Stunden auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe absolviert worden waren. Trotz des Ablegens der praktischen Fahrerlaubnisprüfung auf einem Fahrzeug ohne Schaltgetriebe wurde in diesen Fällen bei Vorliegen der entsprechenden Bescheinigung von einer Beschränkung auf Fahrzeuge ohne Schaltgetriebe abgesehen und nur der Umstand, dass die Prüfung auf einem solchen Fahrzeug erfolgt ist, vermerkt.

Auf Veranlassung des Bundesrates ist aus Verkehrssicherheitsgründen die Fahrerlaubnis seit dem 1.4.1986 auf das Führen ohne Schaltgetriebe zu beschränken, wenn die praktische Fahrerlaubnisprüfung auf einem solchen Fahrzeug abgelegt wird. Gleiches fordert auch die Richtlinie 2006/126/EG. Alternativen hierzu gibt es bisher nicht. Fahrzeuge mit alternativen Antrieben und hochautomatisierten Fahrfunktionen sind heute in der Regel mit Automatikgetriebe oder auch ohne Getriebe ausgestattet. Um jedoch die Beschränkung zu vermeiden, bevorzugen Fahrschüler aktuell die Ausbildung und praktische Fahrerlaubnisprüfung auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe. Daher werden Fahrzeuge mit Automatikgetriebe in der Fahrschülerausbildung nur wenig eingesetzt.

Um den Verkehr sicherer und nachhaltiger zu machen, soll die Attraktivität von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben und hochautomatisierten Fahrfunktionen bei jungen Fahranfängern erhöht werden. Um jungen Fahranfängern bereits während

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

juris Lex QS
28042024 ()

der Ausbildung die Nutzung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben und die Nutzung hochautomatisierter Fahrfunktionen zu ermöglichen und sie mit der neuen Technik und deren Anwendung vertraut zu machen, müssen Anreize für die Nutzung derartiger Fahrzeuge in der Fahrschülerausbildung geschaffen werden, indem damit verbundene Einschränkungen wegfallen. Dabei muss jedoch den Verkehrssicherheitsbedenken, die 1986 zur Einführung der Beschränkung geführt haben, Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Für die Fahrerlaubnis der Klasse B wird die Möglichkeit geschaffen, trotz praktischer Fahrerlaubnisprüfung auf einem Fahrzeug ohne Schaltgetriebe die Fahrerlaubnis unbeschränkt zu erteilen, wenn zuvor eine praktische Ausbildung auf dem Fahrzeug mit Schaltgetriebe erfolgt ist. Diese Möglichkeit wird sowohl Bewerbern um eine Fahrerlaubnis als grundsätzlich auch Inhabern einer beschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B eröffnet. Im Gegensatz zu den bis 1986 geltenden Bestimmungen wird die erforderliche Fahrstundenzahl von mindestens sechs Stunden auf mindestens zehn Stunden erhöht. Zusätzlich muss der Inhaber der Fahrschule/die verantwortliche Leitung bescheinigen, dass der Bewerber/Inhaber einer beschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B in der Lage ist, auch ein Fahrzeug mit Schaltgetriebe der Klasse B sicher, verantwortungsvoll und umweltbewusst zu führen. Auf diese Weise wird unter Berücksichtigung von Verkehrssicherheitsbedenken die Ausbildung auf Fahrzeugen mit alternativen Antrieben und hochautomatisierten Fahrfunktionen gefördert.

C. Alternativen

Alternativen, die mit der Richtlinie 2006/126/EG vereinbar sind, gibt es nicht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Softwareanpassungen können im Rahmen von laufenden Verträgen erfolgen. Weitere Änderungen im Verfahren verursachen keinen Mehraufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Fahrschüler entsteht kein messbarer Erfüllungsaufwand, da die Anzahl der Fahrstunden von den individuellen Fähigkeiten des Fahrschülers abhängt und die Ausbildung auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe in die praktische Ausbildung

juris Lex QS
28042024 ()

insgesamt integriert werden kann. Daher erhöht oder verringert sich die Dauer der Ausbildung nicht zwangsläufig.

Da diese besondere Möglichkeit der praktischen Ausbildung auf dem Fahrzeug mit Schaltgetriebe auch für Inhaber einer beschränkten Fahrerlaubnis geschaffen wird, ergeben sich auch hier Erfüllungsaufwände, allerdings nur, sofern überhaupt von der angebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Es ist daher nicht von einem nennenswerten Umfang auszugehen. Insgesamt sind von den ca. 40 Millionen zum 31.12.2018 im Zentralen Fahrerlaubnisregister eingetragenen Fahrerlaubnissen nur ca. 192.000 entsprechend beschränkt. Jährlich werden von den Technischen Prüfstellen lediglich zwischen 400 und 500 Prüfungen zum Wegfall dieser Beschränkung abgenommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Personen, deren Fahrerlaubnis aus gesundheitlichen Gründen beschränkt wurde, von dieser Alternative keinen Gebrauch machen können. Unterstellt, dass ca. 50% dieser Personen (also ca. 250 Personen) von der neuen Möglichkeit Gebrauch machen werden, entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 1.812,5 Stunden. Hinzu kommt ein Sachaufwand von mindestens 97.500 Euro (250 Personen x 10 Stunden x mindestens 39 Euro) für die Ausbildung in der Fahrschule.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht. Fahrschulen werden nicht verpflichtet, diese Ausbildung anzubieten, sondern entscheiden insbesondere abhängig von ihren Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeugen und dem Kundeninteresse, ob sie diese Form der Ausbildung durchführen. Da diese Ausbildung in die Gesamtausbildung integriert werden kann, entsteht für Fahrschüler kein erhöhter Arbeitsaufwand. Für die Schulung von Inhabern dieser Fahrerlaubnis, die die Löschung der Beschränkung anstreben, entsteht den Fahrschulen ein Aufwand von mindestens zehn Stunden (à 45 Minuten) zzgl. der 15-minütigen Testfahrt im Realverkehr. Bei 250 Personen, die jährlich an dieser Ausbildung teilnehmen entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 1.937,5 Stunden (250 Personen x (10 x 45 Minuten Ausbildung + 15 Minuten Nachweisfahrt)). Dies stellt Einnahmen im Sinne der One-In-One-Out-Regel dar. Zusätzliche Kosten entstehen nicht, da die Ausbildung in den laufenden Betrieb integriert werden kann. Dagegen werden Einnahmen in Höhe von mindestens 97.500 Euro generiert.

Nach Durchführung des KMU-Tests liegt der Erfüllungsaufwand für die ca. 11.000 überwiegend kleinen und mittelständischen Fahrschulunternehmen insgesamt unter 1 Millionen Euro. Vorhandene Ausbildungspläne können genutzt werden.

juris Lex QS
28042024 ()

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden entsteht ein erhöhter Aufwand. Dieser hängt vom jeweiligen Verfahren vor Ort ab. Außerdem ist die Anzahl der Antragsteller, die von einer der möglichen Optionen Gebrauch machen werden, nicht bekannt. Daher lässt sich der Gesamtaufwand nicht beziffern. Bei Verfahren, bei denen nach der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung der Prüfer lediglich eine Prüfungsbescheinigung ausstellt, aus der das Prüfungsfahrzeug hervorgeht, erhöht sich der Aufwand nicht wesentlich. Die Behörde muss hier vor Herstellung des Führerscheins lediglich den Nachweis über die Schulung prüfen. Bei Verfahren, bei denen schon ein Führerschein vorgefertigt wird, der nach der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung vom Prüfer ausgehändigt wird, muss die Behörde bei Antragstellung prüfen, auf welchem Fahrzeug die Prüfung später abgelegt werden soll. Außerdem muss sichergestellt werden, dass der Führerschein mit der entsprechenden Schlüsselzahl nur ausgehändigt wird, wenn auch die Schulung wie vorgeschrieben absolviert und nachgewiesen wurde. Die Software der Technischen Prüfstellen und der Fahrerlaubnisbehörden ist für das Verfahren mit der Schlüsselzahl 197 anzupassen. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten, da dies im Rahmen eines Updates erfolgt. Den Technischen Prüfstellen entfällt für Inhaber einer beschränkten Fahrerlaubnis, die diese Beschränkung durch eine Fahrschulausbildung aufheben lassen möchten ein jährlicher Zeitaufwand von 125 Stunden (250 Personen x 30 Minuten Prüfungsdauer).

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Den Technischen Prüfstellen entfallen für Inhaber einer beschränkten Fahrerlaubnis, die diese Beschränkung durch eine Fahrschulausbildung aufheben lassen möchten, jährlich Einnahmen an Prüfungsgebühren in Höhe von 12.850 Euro (250 Personen x 51,40 Euro Prüfungsgebühr). Die entsprechenden Ausgaben entfallen den jeweiligen Bürgerinnen und Bürgern.

juris Lex QS
28042024 ()

Bundesrat **Drucksache** **579/20**

25.09.20

Vk - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur
und
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung auf Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe

Bundeskanzleramt Berlin, 24. September 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu erlassende

> Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
> auf Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Helge Braun

juris Lex QS
28042024 ()

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung auf Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe[1)]

Vom ...

Es verordnen auf Grund

– des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b, e, g, h, j, q, v, w, x und y des Straßenverkehrsgesetzes , von denen Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,

– des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f und Absatz 2a des Straßenverkehrsgesetzes, von denen Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und Absatz 2a zuletzt durch Artikel 325 Nummer 2 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden sind, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und nukleare Sicherheit,

– des § 6a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Straßenverkehrsgesetzes , von denen § 6a Absatz 1 Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) und Absatz 2 Satz 1, 3 und 5 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,

– des § 68 Absatz 1 Nummer 6, 10, 19 des Fahrlehrergesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784) das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 17 folgende Angabe eingefügt:

   „§17a Beschränkung auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe“.

[1)] Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18) und der Richtlinie (EU) 2020/612 der Kommission vom 4. Mai 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L141 vom 5.5.2020, S.9)

juris Lex QS
28042024 ()

2. § 17 Absatz 6 wird aufgehoben.

3. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Beschränkung auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe

(1) Wird die Prüfungsfahrt auf einem Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe durchgeführt, ist die Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe zu beschränken. Dies gilt nicht bei den Fahrerlaubnissen der Klassen AM und T sowie bei den Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE, wenn der Bewerber bereits Inhaber einer auf einem Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe erworbenen Fahrerlaubnis der Klasse B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE ist.

(2) Die Beschränkung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Antrag aufzuheben, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis dem Sachverständigen oder Prüfer in einer praktischen Prüfung nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe befähigt ist. Die Vorschriften über die Ausbildung nach der Fahrschüler-Ausbildungsordnung sind in diesem Fall nicht anzuwenden. Die Beschränkung auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe der Fahrerlaubnis der Klasse B ist auch aufzuheben, wenn der Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anlage 7 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Kraftfahrzeuges der Klasse B mit Schaltgetriebe befähigt ist. Satz 3 findet keine Anwendung, wenn die Beschränkung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 auf Grund von Eignungsmängeln für das Führen von Kraftfahrzeugen mit Schaltgetriebe erfolgt ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 entfällt die Beschränkung auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe der Fahrerlaubnis der Klasse B, wenn der Bewerber durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anlage 7 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung dem Sachverständigen oder Prüfer oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe der Klasse B befähigt ist.

(4) Der Nachweis über die Befähigung zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe der Klasse B erfolgt durch die Schlüsselzahl 197 in Spalte 12 der die Klasse B betreffenden Zeile des Führerscheins.

(5) Als Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe gilt ein Kraftfahrzeug, das ohne Schaltgetriebe ausgestattet ist. Als Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe gilt ein Kraftfahrzeug, das verfügt über

1. ein Kupplungspedal, das der Fahrer jeweils beim Anfahren oder beim Anhalten des Fahrzeugs sowie beim Gangwechsel bedienen muss, oder

2. im Fall der Klassen A1, A2 und A über einen von Hand zu bedienenden Kupplungshebel, den der Fahrer jeweils beim Anfahren oder beim Anhalten des Fahrzeugs sowie beim Gangwechsel bedienen muss.“

4. In § 30 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 17 Absatz 6 Satz 2“ durch die Wörter „§ 17a Absatz 1 und 2“ ersetzt.

juris Lex QS
28042024 ()

5. In § 31 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „§ 17 Absatz 6 Satz 2“ durch die Wörter „§ 17a Absatz 1 und 2“ ersetzt.

6. § 76 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

   „11. § 17a Absatz 1 und 2 (Aufhebung der Beschränkung)

   Auf Antrag wird eine bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erfolgte Beschränkung der Fahrerlaubnis der Klasse BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE auf Fahrzeuge ohne Schaltgetriebe aufgehoben, sofern der Inhaber die Fahrerlaubnis der Klasse B auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe erworben hat.“

7. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2.2.2 wird wie folgt gefasst:

      „2.2.2 Für Klasse A2:

      Krafträder ohne Beiwagen

      a) Motorleistung mindestens 20 kW, jedoch nicht mehr als 35 kW,

      b) Verhältnis Leistung/Leermasse von nicht mehr als 0,2 kW/kg

      c) mit Verbrennungsmotor Hubraum mindestens 250 cm^3,

      d) mit Elektromotor: Verhältnis Leistung/Leermasse mindestens 0,15 kW/kg.“

   b) Ziffer 2.3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Bei der Aufhebung der Beschränkung einer Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe (§ 17a Absatz 2) verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung um 10 Minuten.“

8. In der Anlage 9 Buchstabe B Ziffer II. werden die laufenden Nummern 26 und 27 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
„26	196	Im Inland Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm^3, einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt.
27	197	Die Prüfung wurde auf einem Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe abgelegt und eine praktische Ausbildung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse B mit Schaltgetriebe wurde absolviert (§ 17a FeV).“

Artikel 2

Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1318), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 5 werden folgende Angaben eingefügt:

juris Lex QS
28042024 ()

„§ 5a Praktische Ausbildung auf Kraftahrzeugen mit Schaltgetriebe der Klasse B gemäß § 17a der Fahrerlaubnis-Verordnung

§ 5b Evaluierung“.

b) Folgende Angabe wird angefügt:

„Anlage 7 (zu § 5a Absatz 5) Nachweis über die praktische Ausbildung zum Führen von Kraftahrzeugen mit Schaltgetriebe der Klasse B“.

2. Nach § 5 werden folgende §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a

Praktische Ausbildung auf Kraftfahrzeugen mit Schaltgetriebe der Klasse B gemäß § 17a der Fahrerlaubnis-Verordnung

(1) Für den Nachweis nach § 17a Absatz 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung sind mindestens 10 Stunden (à 45 Minuten) auf einem Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe der Klasse B auszubilden. Die Ausbildung soll die Kompetenzen für das sichere, verantwortungsvolle und umweltbewusste Führen eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe vermitteln. Grundlage der Ausbildung sind die in Teil B der Prüfungsrichtlinie für die praktische Fahrerlaubnisprüfung definierten Anforderungen hinsichtlich der Kompetenz zur Fahrzeugbedienung eines Kraftfahrzeugs mit manuellem Schaltgetriebe.

(2) § 5 Absatz 1 Satz 6 und 7 und Absatz 8 und 11 gilt entsprechend.

(3) Der Fahrlehrer darf die Ausbildung nach Absatz 1 erst abschließen, wenn der Fahrschüler oder Inhaber der beschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B in einer mindestens 15-minütigen Fahrt innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe sicher, verantwortungsvoll und umweltbewusst zu führen.

(4) Nach Abschluss der Ausbildung hat der Inhaber der Fahrschule oder die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person dem Fahrschüler oder Inhaber der beschränkten Fahrerlaubnis Folgendes nach dem Muster der Anlage 7 zu bescheinigen:

1. die durchgeführte Ausbildung nach Absatz 1 und

2. das Absolvieren der Fahrt nach Absatz 3.

(5) Die Bescheinigung nach Anlage 7 ist von dem Inhaber der Fahrschule oder der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellten Person nach Abschluss der Ausbildung zu unterzeichnen und dem Fahrschüler oder Inhaber der beschränkten Fahrerlaubnis zur Unterschrift vorzulegen. Die Unterzeichnung kann auch elektronisch erfolgen.

juris Lex QS
28042024 ()

§ 5b

Evaluierung

Die Auswirkungen dieser Verordnung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und auf die Nutzung alternativer Antriebe werden von der Bundesanstalt für Straßenwesen in nicht personenbezogener Form evaluiert. Die Bundesanstalt für Straßenwesen legt das Ergebnis der Evaluierung bis zum 31. Dezember 2024 dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in nicht personenbezogener Form vor.“

3. In § 7 Absatz 1 Nummer 8 werden die Wörter „§ 17 Absatz 6 Satz 3“ durch die Angabe „§ 17a Absatz 2“ ersetzt.

4. Folgende Anlage 7 wird angefügt:

„Anlage 7

(Zu § 5a Absatz 4)

Nachweis über die praktische Ausbildung zum Führen von Fahrzeugen mit Schaltgetriebe der Klasse B

Nachweis über die praktische Ausbildung zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Schaltgetriebe der Klasse B gemäß § 5a Absatz 4 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung	
Name, Vorname ……	
geboren am ……..	in ……..
wurde vom …….. bis zum ……. in …..…… Stunden à 45 Minuten auf einem Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe der Klasse B (§ 5a Absatz 1 FahrschAusbO) ausgebildet und hat am …….. in einer mindestens 15-minütigen Fahrt (§ 5a Absatz 3 FahrschAusbO) nachgewiesen, dass sie/er in der Lage ist, ein Fahrzeug mit Schaltgetriebe der Klasse B sicher, verantwortungsvoll und umweltbewusst zu führen.	
Ort……..	
Ausgehändigt am …….	
_____ Stempel und Unterschrift der Fahrschulinhaber/des Fahrschulinhabers oder der verantwortlichen Leitung	_____ Unterschrift der Fahrschülerin/des Fahrschülers oder der Fahrerlaubnisinhaberin/des Fahrerlaubnisinhabers“.

juris Lex QS
28042024 ()

Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

In der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) geändert worden ist, wird in der Gebühren-Nummer 216 in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „96 und 196“ durch die Angabe „96, 196 und 197“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

juris Lex QS
28042024 ()

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verordnung soll die Möglichkeit geschaffen werden, trotz praktischer Fahrerlaubnisprüfung auf einem Fahrzeug ohne Schaltgetriebe auf die so genannte Automatikbeschränkung einer Fahrerlaubnis der Klasse B zu verzichten bzw. diese Beschränkung aufzuheben, wenn in einer praktischen Ausbildung in einer Fahrschule der Nachweis erbracht wurde, dass der Bewerber oder Inhaber einer beschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Fahrzeuges mit Schaltgetriebe der Klasse B befähigt ist. Damit soll der Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben und mit hochautomatisierten Fahrfunktionen in der Fahrschule gefördert werden und somit die Verkehrssicherheit und Nachhaltigkeit des Verkehrs gesteigert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf regelt die Voraussetzungen, unter denen in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/126/EG auf die sogenannte Automatikbeschränkung verzichtet werden kann.

III. Alternativen

Alternativen, die mit der Richtlinie 2006/126/EG vereinbart sind, gibt es nicht.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b, e, f, g, h, J, q, v, w und y und Absatz 2a und § 6a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe a) des Straßenverkehrsgesetzes und § 68 Absatz 1 Nummer 6, 10, 19 des Fahrlehrergesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen werden auch von der Europäischen Kommission als vereinbar mit der Richtlinie 2006/126/EG angesehen.

VI. Regelungsfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie im Bereich der Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1 a) bei, indem es im Straßenverkehr die Nutzung alternativer Antriebe, insbesondere die Elektromobilität, fördert. Die Umstellung vom Verbrennungsmotor auf den Elektromotor in Verbindung mit der Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen führt zu einer Senkung der Treibhausgasemissionen. Dies erfordert, dass das Elektroauto für die Autofahrerinnen und Autofahrer eine attraktive Alternative zum konventionellen Auto mit Verbrennungsmotor-

juris Lex QS
28042024 ()

technik darstellt. Dies wird wiederum unterstützt, wenn Fahrschulen in der Ausbildung Kraftfahrzeuge mit alternativen Antrieben und zusätzlich mit hochautomatisierten Fahrfunktionen einsetzen. Auf diese Weise lernen die Fahranfängerinnen und Fahranfänger die Vorteile von Kraftfahrzeugen mit alternativen Antrieben, insbesondere von Elektroautos, kennen. Bislang war es jedoch wenig attraktiv, Elektrofahrzeuge im Fahrschulbetrieb zu nutzen, denn bei der praktischen Fahrerlaubnisprüfung auf einem Elektrofahrzeug war die erworbene Fahrerlaubnis auf das Führen von Fahrzeugen mit Automatikgetriebe beschränkt. Diese Benachteiligung wird beseitigt, denn künftig wird auch bei einer praktischen Fahrerlaubnisprüfung auf einem Elektrofahrzeug eine Fahrerlaubnis ohne einen Vermerk erteilt, der die Fahrerlaubnis auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe beschränkt, wenn zuvor eine genügende Anzahl von Fahrstunden auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe absolviert worden ist. Die Förderung der Elektromobilität leistet auch einen Beitrag zu dem Ziel, nachhaltige Städte und Gemeinden zu schaffen, weil umweltfreundliche Sharing-Angebote mit Elektroautos dazu anregen, das eigene Auto stehen zu lassen. Hierdurch verbessert sich die Luftqualität in den Städten.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Softwareanpassungen können im Rahmen von laufenden Verträgen erfolgen. Weitere Änderungen im Verfahren verursachen keinen Mehraufwand.

3. Erfüllungsaufwand

3.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Fahrschüler entsteht kein messbarer Erfüllungsaufwand, da die Anzahl der Fahrstunden von den individuellen Fähigkeiten des Fahrschülers abhängt und die Ausbildung auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe in die praktische Ausbildung insgesamt integriert werden kann. Daher erhöht oder verringert sich die Dauer der Ausbildung nicht zwangsläufig.

Da diese besondere Möglichkeit einer praktischen Ausbildung auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe auch für Inhaber einer beschränkten Fahrerlaubnis geschaffen wird, ergeben sich auch hier Erfüllungsaufwände, allerdings nur sofern überhaupt von der angebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Es ist daher nicht von einem nennenswerten Umfang auszugehen. Insgesamt sind von den ca. 40 Millionen zum 31.12.2018 im Zentralen Fahrerlaubnisregister eingetragenen Fahrerlaubnissen nur ca. 192.000 entsprechend beschränkt. Jährlich werden von den Technischen Prüfstellen lediglich zwischen 400 und 500 Prüfungen zum Wegfall dieser Beschränkung abgenommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Personen, deren Fahrerlaubnis aus gesundheitlichen Gründen beschränkt wurde, von dieser Alternative keinen Gebrauch machen können. Unterstellt, dass ca. 50% dieser Personen (also ca. 250 Personen) von der neuen Möglichkeit Gebrauch machen werden, entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 1812,5 Stunden. Für diesen Personenkreis entfällt als Zeitaufwand die Prüfungsdauer von 30 Minuten (250 Personen x 0,5 Std. = 125 Stunden). Gleichzeitig entsteht durch die Ausbildung ein zusätzlicher Zeitaufwand von 10x 45 Minuten Ausbildung und 15 Minuten Nachweisfahrt (250 Personen x (10 x 45 Min. + 15 Min.) = 1937,5 Std.). Hinzu kommt ein Sachaufwand von mindestens 97.500 Euro (250 Personen x 10 Stunden x mindestens 39 Euro) für die Ausbildung in der Fahrschule.

3.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht. Fahrschulen werden nicht verpflichtet, diese Ausbildung anzubieten, sondern entscheiden insbesondere abhängig von ihren Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeugen und dem Kundeninteresse, ob sie die Ausbildung durchführen. Da diese Ausbildung in die Gesamtausbildung integriert werden kann, entsteht für Fahrschüler kein erhöhter Arbeitsaufwand. Für die Schulung von Inhabern dieser Fahrerlaubnis, die die Löschung der Beschränkung anstreben, entsteht den Fahrschulen ein Aufwand von mindestens zehn Stunden (à 45 Minuten) zzgl. der 15-minütigen Test-

juris Lex QS
28042024 ()

fahrt im Realverkehr. Bei 250 Personen, die jährlich an dieser Ausbildung teilnehmen entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 1.937,5 Stunden (250 Personen x (10x 45 Minuten Ausbildung + 15 Minuten Nachweisfahrt)). Dies stellt Einnahmen im Sinne der One-In-One-Out-Regel dar. Zusätzliche Kosten entstehen nicht, da die Ausbildung in den laufenden Betrieb integriert werden kann. Dagegen werden Einnahmen in Höhe von mindestens 97.500 Euro generiert.

Nach Durchführung des KMU-Tests liegt der Erfüllungsaufwand für die ca. 11.000 überwiegend kleinen und mittelständischen Fahrschulunternehmen insgesamt unter 1. Millionen Euro. Vorhandene Ausbildungspläne können genutzt werden.

3.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden entsteht ein erhöhter Aufwand. Dieser hängt vom jeweiligen Verfahren vor Ort ab. Außerdem ist die Anzahl der Antragsteller, die von einer möglichen Option Gebrauch machen werden, nicht bekannt. Daher lässt sich der Gesamtaufwand nicht beziffern. Bei Verfahren, bei denen nach der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung der Prüfer eine Prüfungsbescheinigung ausstellt, aus der das Prüfungsfahrzeug hervor geht, erhöht sich der Aufwand nicht wesentlich. Die Behörde muss hier vor Herstellung des Führerscheins lediglich den Nachweis über die Schulung prüfen. Bei Verfahren, bei denen schon ein Führerschein vorgefertigt wird, der nach der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung vom Prüfer ausgehändigt wird, muss die Behörde bei Antragstellung nach den Angaben des Bewerbers prüfen, auf welchem Fahrzeug die Prüfung später abgelegt werden soll. Außerdem muss sichergestellt werden, dass der Führerschein mit der entsprechenden Schlüsselzahl nur ausgehändigt wird, wenn auch die Schulung wie vorgeschrieben absolviert und nachgewiesen wurde. Die Software der Technischen Prüfstellen und der Fahrerlaubnisbehörden ist für das Verfahren mit SZ 197 anzupassen. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten, da dies im Rahmen eines Updates erfolgt. Den Technischen Prüfstellen entfällt für Inhaber einer beschränkten Fahrerlaubnis, die diese Beschränkung durch eine Fahrschulausbildung aufheben lassen möchten ein jährlicher Zeitaufwand von 125 Stunden (250 Personen x 30 Minuten Prüfungsdauer).

4. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Den Technischen Prüfstellen entfallen für Inhaber einer beschränkten Fahrerlaubnis, die diese Beschränkung durch eine Fahrschulausbildung aufheben lassen möchten, jährlich Einnahmen an Prüfungsgebühren in Höhe von 12.850 Euro (250 Personen x 51,40 Euro Prüfungsgebühr). Die entsprechenden Ausgaben entfallen den jeweiligen Bürgerinnen und Bürgern.

5. Weitere Regelungsfolgen

Diese Verordnung hat keine weiteren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

VII. Befristung; Evaluierung

Insbesondere aufgrund der Empfehlung der Europäischen Kommission ist die Verordnung vier Jahre nach der Umsetzung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und der Nutzung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben zu evaluieren. Indikatoren sind dabei unter anderem die Anzahl der Prüfungen auf Fahrzeugen mit Automatikgetriebe, die Bestehensquote der praktischen Fahrerlaubnisprüfung und der Bestand an Lehrfahrzeugen mit alternativen Antrieben.

juris Lex QS
28042024 ()

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 17 Absatz 6)

Die Regelungen des § 17 Absatz 6 werden in § 17a überführt.

Zu Nummer 3 (§ 17a neu)

Anhang II Ziffer 5.1 der Richtlinie 2006/16/EG bestimmt, dass grundsätzlich im Führerschein zu vermerken ist, dass ein Bewerber um eine Fahrerlaubnis die Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen auf einem Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe abgelegt hat, und ein Führerschein mit diesem Vermerk nur zum Führen eines Kraftfahrzeugs mit Automatikgetriebe berechtigt.

Nach Auffassung der Europäischen Kommission ist es unter gewissen Bedingungen mit den EU-rechtlichen Vorgaben vereinbar, auf diese Beschränkung zu verzichten, wenn eine ausreichende Anzahl von praktischen Unterrichtseinheiten in einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe absolviert wurde und Fahrschüler in einer Fahrschule einen Test bestehen, der die wichtigsten Aspekte des Führens eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe abdeckt. Von dieser Möglichkeit soll mit dieser Regelung Gebrauch gemacht werden.

Die Verordnung soll sowohl Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse B als auch Inhabern einer bereits beschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B die Möglichkeit bieten, auf die Beschränkung zu verzichten. Da die Europäische Kommission lediglich einer Regelung für die Klasse B zugestimmt hat, besteht für andere Fahrerlaubnisklassen diese Möglichkeit derzeit nicht.

Zu beachten ist dabei, dass nach Anhang II Ziffer 5.1.3 der Richtlinie 2006/126/EG die Mitgliedstaaten bei den aufbauenden Fahrerlaubnisklassen nur auf die Beschränkung verzichten können, wenn der Bewerber bereits einen Führerschein besitzt, für den er eine Prüfung auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe mindestens der Klasse B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE abgelegt und bei der Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen die in Nummer 8.4 genannten Fahrübungen durchgeführt hat. Daher ist es für die Aufhebung einer Beschränkung auf das Führen von Fahrzeugen mit Automatikgetriebe bei den Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE weiterhin erforderlich, dass zumindest eine Prüfung auf einem mit Schaltgetriebene ausgestatteten Fahrzeug abgelegt wurde. Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B197 vermögen diesen Nachweis nicht zu erbringen.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz enthält die bisher in § 17 Absatz 6 Satz 1 und 2 enthaltenen Regelungen.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz enthält die Voraussetzungen, unter denen bei Inhabern einer Fahrerlaubnis die Beschränkung aufzuheben ist. Für alle Klassen besteht dabei weiterhin die Möglichkeit der praktischen Prüfung durch einen Sachverständigen oder Prüfer. Zusätzlich erhalten Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B, sofern ihre Fahrerlaubnis nicht aus Gründen eines Eignungsmangels beschränkt wurde, die Möglichkeit, durch eine Bescheinigung nach Anlage 7 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung, die eine Ausbildung und eine

juris Lex QS
28042024 ()

mindestens 15-minütige Fahrt in der Fahrschule belegt, die Beschränkung aufheben zu lassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Voraussetzungen, unter denen für Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klasse B auf die Beschränkung verzichtet werden kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Eintragung der Schlüsselzahl 197 im Führerschein. Da eine durch eine Bescheinigung nach Anlage 7 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung erworbene Fahrerlaubnis der Klasse B nicht dazu berechtigt, bei aufbauenden Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE, auf die Beschränkung zu verzichten, müssen bei Erweiterungen diese mit der Schlüsselzahl 78 versehen werden, sofern die Prüfung auf einem Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe abgelegt wird. Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens obliegt aufgrund der Unterschiede im Landesvollzug den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Hier bestehen z. B. in Abhängigkeit davon, ob eine Fahrerlaubnisbehörde der Technischen Prüfstelle bereits den vorbereiteten Führerschein übersendet, folgende Möglichkeiten:

1. Inhaber einer auf das Führen von Automatikfahrzeugen beschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B

Inhaber einer beschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B legen der Fahrerlaubnisbehörde eine Bescheinigung nach Anlage 7 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung mit dem Antrag auf Änderung des Führerscheins vor. Sofern keine Tatsachen bekannt sind, die Eignungsmängel begründen, veranlasst die Fahrerlaubnisbehörde die Herstellung eines neuen Führerscheins, in dem statt der Schüsselzahl 78 nun die Schlüsselzahl 197 eingetragen wird.

2. Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klasse B, die ihre Prüfung auf einem Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe ablegen

a) Bei Antragstellung wird vom Bewerber angegeben, dass von der Möglichkeit des § 17a Absatz 3 Gebrauch gemacht wird. In diesem Fall könnte der Führerschein bereits mit der Schlüsselzahl 197 vorgefertigt werden. Der Nachweis wäre dann dem Sachverständigen oder Prüfer vorzulegen, der nach Bestehen der Prüfung den Führerschein aushändigen kann.

b) Der Bewerber entscheidet sich erst nach der Beauftragung der Technischen Prüfstelle mit der Abnahme der Fahrerlaubnisprüfung für diese Möglichkeit. In diesen Fällen muss der Nachweis nach bestandener Prüfung der Fahrerlaubnisbehörde übersandt werden, die dann die Herstellung des Führerscheins mit der Schlüsselzahl 197 veranlasst.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 17 Absatz 6 Satz 4 und beschreibt zum einen das Schaltfahrzeug. Aus Gründen der Verständlichkeit werden außerdem Kraftahrzeuge mit Automatikgetriebe definiert. Hierzu gehören auch Elektrofahrzeuge, die über kein Getriebe verfügen. Da aber die Richtlinie 2006/126/EG diese Antriebsart noch nicht benennt, werden diese Kraftfahrzeuge auch im nationalen Recht nicht gesondert erwähnt, sondern unter Kraftfahrzeuge mit Automatikgetriebe gefasst.

Zu Nummer 4 bis 6 (§§ 30, 31 und 76)

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen zur Streichung des § 17 Absatz 6.

juris Lex QS
28042024 ()

Zu Nummer 7 Buchstabe a) (Anlage 7 Ziffer 2.2.2)

Die Regelung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/612. Damit wird den Gegebenheiten des Marktes Rechnung getragen.

Zu Nummer 7 Buchstabe b) (Anlage 7 Ziffer 2.3 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung; Anpassung der Begrifflichkeiten und Verweise.

Zu Nummer 8 (Anlage 9 Nummer 26 und 27)

Um die auf Grundlage dieser Verordnung erteilten Fahrerlaubnisse zu identifizieren, soll im Führerschein und auch im Zentralen Fahrerlaubnisregister erkennbar sein, dass der Fahrerlaubnisinhaber von der Möglichkeit dieser Verordnung Gebrauch gemacht hat. Außerdem werden die laufenden Nummern korrigiert.

Zu Artikel 2 Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 5a neu)

Für den Wegfall der Automatikbeschränkung muss zuvor in einer Fahrschule eine mindestens 10-stündige Ausbildung auf einem Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe stattgefunden haben. Diese Ausbildung muss nicht unbedingt zusätzlich zur Ausbildung auf einem Automatikfahrzeug erfolgen, sondern kann in die praktische Ausbildung insgesamt integriert werden. Dabei obliegen der Zeitpunkt, die Ausgestaltung, die Inhalte und Methoden der Ausbildung und auch die Inhalte der mindestens 15-minütigen Fahrt der pädagogischen Freiheit des Fahrlehrers, der aufgrund seiner Ausbildung und Berufserfahrung dies unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der individuellen Fähigkeiten des Fahrschülers bzw. Inhabers der Fahrerlaubnis festlegen kann. Er hat sich dabei am Fahraufgabenkatalog der Prüfungsrichtlinie für die praktische Fahrerlaubnisprüfung zu orientieren. Der Umfang der Ausbildung hat sich an den individuellen Fähigkeiten des Fahrschülers oder des Inhabers der beschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B auszurichten. Dabei haben die Erfahrungen aus der bis 1986 bestehenden Möglichkeit gezeigt, dass sechs Stunden im Allgemeinen für den erforderlichen Kompetenzerwerb nicht ausreichen. Die Dauer der Nachweisfahrt orientiert sich an der Dauer der praktischen Prüfung, die ansonsten für den Wegfall der Beschränkung zu absolvieren wäre.

Darüber hinaus gelten alle formalen Vorgaben für die Fahrschülerausbildung entsprechend.

Zu Nummer 2 (§ 5b neu)

Um die Auswirkungen der neuen Regeln beurteilen zu können, werden diese hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und auf die Förderung alternativer Antriebe evaluiert. Hierfür werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet. Dabei ist insbesondere zu betrachten, ob diese Möglichkeit dazu führt, dass Prüfungen vermehrt auf Fahrzeugen mit Automatikgetriebe abgelegt werden, welche Auswirkungen diese Regelungen auf die Bestehensquoten der praktischen Fahrerlaubnisprüfung haben und wie sich nach Inkrafttreten der Verordnung der Bestand an Lehrfahrzeugen mit alternativen Antrieben ändert.

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 1 Nummer 8)

juris Lex QS
28042024 ()

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen zur Streichung des § 17 Absatz 6 und der Neuregelung in § 17a der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Zu Nummer 4 (Anlage 7 neu)

Um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, wird das Muster für den Ausbildungsnachweis vorgegeben.

Zu Artikel 3 Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Für die Eintragung der Schlüsselzahl 197 ist eine Gebühr zu erheben, die der Eintragung anderer Schlüsselzahlen entspricht.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Um Behörden und Fahrschulen ausreichend Zeit zur Vorbereitung einzuräumen, treten die Regelungen größtenteils zum 01.01.2021 in Kraft. Lediglich die Umsetzung der Richtlinie(EU) 2020/612 erfolgt mit Inkrafttreten der Verordnung.

juris Lex QS
28042024 ()